

rung sämtlicher Überlieferungen der Habita lag indes nicht im Plan der vorliegenden Studie; selbstverständlich würde eine solche Untersuchung noch manche weitere Details zu Tage fördern.

II. Verbreitung und Überlieferung des Scholarenprivilegs

Bevor wir uns weiteren Problemen zuwenden, wollen wir versuchen, uns eine Vorstellung von Verbreitung und Überlieferung des Scholarenprivilegs zu verschaffen. Durch den Schlußsatz wurde zwar die Aufnahme in den Codex Justinianus verfügt, die Gestalt einer Authentica in Handschriften des Codex stellt aber beileibe nicht die einzige Überlieferungsform dar, in der die Habita auf uns gekommen ist.

Wenn wir in den Dekretanhängen Harv. und Darmstadt nur wenige Jahre nach der Promulgation die Habita als einziges Stück kaiserlicher Gesetzgebung in einem ausschließlich kanonistischen Ambiente antreffen, so wird dadurch augenfällig, daß sie von allen Scholaren in Anspruch genommen wurde und nicht nur, wie Walter Ullmann in einer etwas überspitzten Interpretation dartun wollte³¹⁾, ausschließlich für solche des römischen Rechts im Laienstand galt. Es war nicht die Authentica an sich, die die Kompilatoren interessierte, sondern das Scholarenprivileg. Obwohl die Parallele zwischen den in beiden Dekretanhängen in reichem Maße enthaltenen Paleae einerseits und den Authenticae andererseits als Typus, nämlich als Ergänzungen zu maßgebenden Kodifikationen, auf der Hand liegt, müßte man eine größere Zahl von Authenticae erwarten, wenn die Absicht verfolgt worden wäre, Material etwa auch für den Codex Justinianus bereitzustellen. So aber bezogen

³¹⁾ Ullmann (wie oben Anm. 3) bes. S. 104ff. Vgl. dazu jedoch G. De Vergottini, *Lo studio di Bologna, l'Impero, il Papato, Studi e memorie per la storia dell'Università di Bologna* N.S. 1 (1956) S. 19ff., insbesondere die verschiedenen Studien von Antonio Marongiu, *La costituzione „Habita“ di Federico I*, *Clio* 1 (1965) S. 1ff., erweitert wiederabgedruckt als *Alle origini dell'Università. La costituzione „Habita“ di Federico Barbarossa*, *Rivista giuridica della Scuola* 5 (1966) S. 313ff. sowie seine oben Anm. 2 genannten Arbeiten, speziell *A proposito dell'Authentica „Habita“* S. 102ff., weiters Giorgio Cencetti, *Studium fuit Bononie. Note sulla storia dell'Università di Bologna nel primo mezzo secolo della sua esistenza*, *Studi Medievali*, Ser. 3, 7 (1966) S. 823ff. — Ungeachtet aller dieser Einwände hält Ullmann auch in seiner neuesten Publikation an seiner Interpretation fest: *Law and Politics in the Middle Ages. An Introduction to the Sources of Medieval Political Ideas* (1975) S. 93ff.